

## UNIVERSITÄT LEIPZIG

### **Erste Änderungssatzung zur Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12.10.1995**

**Vom 9. November 1998**

---

Aufgrund von § 15 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) hat der Senat der Universität Leipzig am 10.03.1998 folgende Erste Änderungssatzung zur Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12.10.1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 43 vom 12.10.1995, (S. 1-12) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 (1) Punkt 3 wird ersetzt:  
"...Prüfung gemäß § 5 Absatz 1, Punkt 5..." durch "...Prüfung gemäß § 5 Absatz 1, Punkt 4..."
2. Der § 5 wird neu formuliert:
  - (1) Die Prüfung besteht aus folgenden vier Teilprüfungen, die innerhalb von fünf Wochen abzulegen sind:
    1. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von maximal vier Stunden zu einem vom Kandidaten zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet (bewertet werden Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik),
    2. Fremdsprache - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
    3. Mathematik - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden. Das Anforderungsniveau richtet sich nach den gewählten Studiengängen und wird durch Beschluss der Prüfungskommission Mathematik im Benehmen mit den zuständigen Prüfungskommissionen festgelegt,
    4. schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden und/oder ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer<sup>3</sup> von 30 bis 45 Minuten, abhängig von der Wahl des Studienganges bzw. des Faches (siehe Anlage)<sup>4</sup>.

(2) Die Teilprüfungen nach Absatz 1, Punkte 1., 2. und 3. können zentral durchgeführt werden.

Für die Abnahme dieser Teilprüfungen sind die gemäß § 2 Absatz 1 gebildeten Prüfungskommissionen der fachlich zuständigen Fakultäten<sup>5</sup> im Auftrag der gemäß § 2 Absatz 6 das Verfahren führenden Prüfungskommissionen zuständig.

Die Teilprüfung zu Absatz 1, Punkt 4 findet nur bei Bestehen der Teilprüfungen zu den Punkten 1. bis 3. statt.

(3) Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben in der Regel von den in Absatz 1 bezeichneten Teilprüfungen unberührt.

---

3 Die in diesem Abschnitt angegebene Prüfungsdauer ist ein Richtwert für den Regelfall. Größere Unter- oder Überschreitungen sind im Prüfungsprotokoll zu begründen.

4 Von der gewählten Fakultät als Anlage zu gestalten.

Wenn dem gewählten Studiengang in allen seinen Teilen kein spezifisches zusätzliches Fach entspricht und die Studierfähigkeit durch eine breite Allgemeinbildung bestimmt wird, wie in den Prüfungen von 1. bis 3. nachzuweisen ist, kann auf die Prüfung nach 4. verzichtet werden.

Die Prüfung nach 4. kann auch entfallen, wenn das gewählte Studienfach bereits Gegenstand der Prüfungen nach 1., 2. oder 3. war und/oder dieses Fach mit dem Profil der bisher ausgeübten Tätigkeit besonders eng übereinstimmt.

5 Philologische Fakultät und Fakultät für Mathematik und Informatik

3. Der § 8 (1) wird neu formuliert:

Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen, die gleichwertig sind, vorgelegt werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den-jenigen der entsprechenden Teilprüfung im Wesentlichen entsprechen.

Über die Anrechnung entscheidet die federführende Prüfungskommission. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

4. Im § 9 (1) wird ersetzt:

"... (Note 5 bzw. 3 Punkte) durch (Note 5 bzw. 0 Punkte)..."

5. Die im § 5 Abs. 1 Nr. 4 genannten Anlagen der Fakultäten sind als Anlage zu dieser Änderungssatzung aufgeführt.

## Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12.10.1995 wurde im Senat der Universität Leipzig am 10.03.1998 beschlossen und

mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 07.10.1998 (Az.: 2-7830.10/27-4) genehmigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 1998/99 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 9. November 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Theologische Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

- (1) Der Bewerber schreibt innerhalb von 180 Minuten einen Aufsatz. Er kann ein Thema aus drei ihm vorgelegten Themen wählen. Die Themen beziehen sich auf den Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II im Freistaat Sachsen.  
Der Bewerber soll zeigen, dass er religiöse und kirchliche Phänomene sach-gerecht beschreiben sowie biblisch begründet argumentieren kann.
- (2) Der Bewerber hat vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit zu einer Konsultation bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Juristenfakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Als Teilprüfung im Rahmen der Zugangsprüfung nach § 1 der vorstehenden Ordnung ist vom Bewerber eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von vier Stunden anzufertigen.

Dem Bewerber sollen in der Regel zwei Themen zur Auswahl vorgelegt werden. Die Themen müssen einen Bezug zum juristischen Studium aufweisen. Sie können sich insbesondere beziehen auf:

- Grundfragen des Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland
- die Staatlichkeit Deutschlands in ihrer historischen Entwicklung
- Grundfragen der deutschen Einigung
- Grundfragen der europäischen Integration
- die Funktion des Rechts als gesellschaftlicher Ordnungsfaktor
- die rechtliche Ordnung der Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland
- die Stellung des Individuums in der staatlichen Ordnung
- Grundprinzipien der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Grundfragen der Zivilrechtsordnung und des Strafrechts.

Der Bewerber hat durch die schriftliche Arbeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der vorstehenden Ordnung insbesondere nachzuweisen, dass er

- über staatsbürgerliches und historisches Grundwissen verfügt, wie es zum Verständnis rechtlicher Zusammenhänge unerlässlich ist;
- fähig ist, ein vorgegebenes Thema zu erfassen und einer in sich stimmigen, konsequenten und überzeugenden Bearbeitung zuzuführen;
- über Problemsicht und Differenzierungsvermögen verfügt;
- sachlich und differenziert zu argumentieren versteht

und damit insgesamt zu gedanklich selbständiger und methodisch korrekter Arbeit, wie sie für die Erfassung und Durchdringung rechtlicher Problemzusammenhänge gefordert wird, in der Lage ist.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Geschichte,  
Kunst- und Orientalwissenschaften

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Es erfolgt eine Prüfung in Abhängigkeit von der Wahl des Studienganges

- für das Fach **Geschichte**  
eine vierstündige **Klausur** zu einem Thema wahlweise aus den drei Großepochen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuzeit)
- für das Fach **Ägyptologie**  
eine vierstündige **Klausur** wahlweise in Geschichte oder Kunstgeschichte
- für das Fach **Altorientalistik**  
eine vierstündige **Klausur** in Geschichte
- für das Fach **Afrikanistik**
  1. eine **mündliche Prüfung** (30 Minuten) über Studienmotivation und Landeskunde (Allgemeinwissen zu Afrikanischen Sprachen und Literaturen; Geschichte und Kultur in Afrika; Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Afrika)
  2. eine **schriftliche Prüfung** (zwei Stunden): Zusammenfassung eines vorgegebenen englischsprachigen Textes von maximal fünf Seiten über Afrika
- für das Fach **Ethnologie**  
eine vierstündige **Klausur** zu einem Thema, das die Vertrautheit des Kandidaten mit geographischen und historischen Verhältnissen unter Beweis stellt
- für das Fach **Arabistik und Orientalische Philologie**  
**eine mündliche Prüfung** (60 Minuten) zu Geschichte und Geographie, landeskundlichen Kenntnissen, Sprachkenntnissen, Motivation
- für das Fach **Indologie**
  1. eine **mündliche Prüfung** zu Landeskunde und allgemeinen Voraussetzungen (60 Minuten, davon 30 Minuten in englischer Sprache)
  2. eine **schriftliche Prüfung** (zwei Stunden) über ein fachgebundenes Thema, davon ein Abschnitt auf Englisch
- für das Fach **Sinologie**

eine **mündliche Prüfung** (60 Minuten) zu fachbezogenem Allgemeinwissen

- für das Fach **Japanologie**  
eine **mündliche Prüfung** (60 Minuten) zu fachbezogenem Allgemeinwissen
- für das Fach **Religionswissenschaften**  
**eine mündliche Prüfung** (60 Minuten) in Geschichte und Ethik- oder Religion  
(Lehrstoff des Gymnasiums)
- für das Fach **Klassische Archäologie**
  1. **Orientierungsgespräch** zur Studienmotivation (30 - 60 Minuten)
  2. **schriftliche Abfassung** einer Bildanalyse (ein bis zwei Stunden)
- für das Fach **Kunstgeschichte**
  1. eine vierstündige **Klausur** zu einem Thema der allgemeinen Kunstgeschichte
  2. ein **Prüfungsgespräch** (30 Minuten) zur Studienmotivation
- für das Fach **Kunstpädagogik**  
ganztägige **Eignungsprüfung** im Fach Kunsterziehung (Theorie und Praxis) gemäß  
Eignungsprüfung lt. Studienordnung
- für das Fach **Musikwissenschaft**  
eine **mündliche Prüfung** (45 Minuten) über Allgemeine Musiklehre sowie über  
Interessengebiete des Kandidaten
- für das Fach **Musikpädagogik**  
mündliche und praktische **Eignungsprüfung** im Fach Musik (maximal vier Stunden)
- für das Fach **Theaterwissenschaft**  
eine vierstündige **Klausur** zum Thema: Darlegung und Begründung eines Theater-  
eindrucks

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Philologische Fakultät

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Die Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 erfolgt in den nachfolgenden Fächern je nach gewähltem Studiengang in:

- Literatur und Sprache
- Sorbische Literatur und Sprache
- Latein
- Griechisch

#### **1. Bewerber für die Studiengänge**

Magister Artium (M.A.) Anglistik, Amerikanistik, Ostslavistik, Westslavistik, Südslavistik, Sorabistik, Hispanistik, Französisistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Germanistik, Deutsch als Fremdsprache  
Lehramt (LA) Mittelschule Englisch, Deutsch, Französisch, Russisch, Sorbisch  
Diplomübersetzer, Diplomdolmetscher

legen die Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 im Fach "Literatur und Sprache" ab.

- a) Bewerber für die Studiengänge M.A. Sorabistik und LA Mittelschule Sorbisch können die Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 im Fach "Sorbische Literatur und Sprache" ablegen.
- b) Bewerber für die Studiengänge M.A. Anglistik, M.A. Amerikanistik, M.A. Französisistik, LA Mittelschule Englisch und Französisch müssen in der Teilprüfung "Fremdsprachen" nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 die jeweils entsprechende Fremdsprache wählen.

2. Bewerber für die Studiengänge M.A. Klassische Philologie, M.A. Lateinische Philologie und M.A. Griechische Philologie legen die Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 in den Fächern Latein und/oder Griechisch ab.

### **Inhalte der Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4**

#### **Literatur und Sprache**

Schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 240 Minuten; Analyse und Interpretation eines

literarischen Textes sowie Überprüfung grammatischer und lexikalischer Kenntnisse und Nachweis der Fähigkeit zur Sprachreflexion.

### **Sorbische Literatur und Sprache**

Schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 240 Minuten; beinhaltet das Verfassen eines kurzen Resümees zu einem sorbischen Text, eines kurzen Aufsatzes zu einem Werk der sorbischen Gegenwartsliteratur nach eigener Wahl sowie Fragen zur Lexik und Grammatik.

### **Latein**

Übersetzung eines lateinischen Prosatextes im Umfang von 200 Wörtern ins Deutsche

Dauer: 240 Min.

Zugelassene Hilfsmittel: Stowasser (lat.-dt. Schulllexikon)

### **Griechisch**

Übersetzung eines altgriechischen Prosatextes im Umfang von 200 Wörtern ins Deutsche.

Dauer: 240 Min.

Zugelassene Hilfsmittel: Gemoll (altgr.-dt. Schulllexikon)

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4: Studienbezogenes Allgemeinwissen

Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten; das Gespräch erfasst außerdem Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges und für den angestrebten Beruf

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Es erfolgt ein mündliches Prüfungsgespräch (Dauer 30 bis 45 Minuten) vor der gemäß § 2 gebildeten Prüfungskommission; in ihm werden studienfachbezogenes Allgemeinwissen, Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges geprüft.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

**Studiengang:**

**Betriebswirtschaftslehre**

Im Rahmen der Zugangsprüfung nach § 1 der vorstehenden Ordnung werden vom Kandidaten eine schriftliche Teilprüfung mit einer Dauer von 240 Minuten und ein auf das Fach orientiertes Gespräch verlangt.

Die schriftliche Prüfung dient dem Nachweis der Kenntnis wirtschaftlicher Basisbegriffe und von Grundkenntnissen über wirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge. Auch Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile der Oberstufenmathematik können einbezogen werden.

Das Gespräch erstreckt sich auf die gleichen Gebiete und soll dem Kandidaten zusätzlich Gelegenheit geben, besondere studiengangbezogene Kenntnisse und Interessengebiete einzubringen.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

**Studiengang:**

**Volkswirtschaftslehre**

Die Zugangsprüfung erstreckt sich auf ein Gespräch mit dem Bewerber zu Themen des gewählten Studienfaches und auf eine schriftliche Teilprüfung von 240 Minuten Dauer in allgemeinen Grundlagen des Studienfaches.

Das Gespräch verfolgt das Ziel, die Motivation und Eignung des Bewerbers für das Studium festzustellen. Im Mittelpunkt der mündlichen Teilprüfung stehen deshalb das Allgemeinwissen des Bewerbers in Bezug auf den Studiengang - insbesondere mathematische Grundlagen und das Allgemeinwissen zu volkswirtschaftlichen Aspekten - und seine allgemeinen Voraussetzungen für ein Studium.

In der schriftlichen Teilprüfung soll der Bewerber nachweisen, über welche Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeschichte und -systeme, der volkswirtschaftlichen Institutionen, der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu den Grundsachverhalten des Wirtschaftens sowie der Wirtschaftspolitik er verfügt. Integriert sind auch mathematische Grundlagen.

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

#### **Studiengang:**

**Wirtschaftspädagogik**

#### **Prüfungsgespräch**

Im Rahmen des Prüfungsgesprächs soll ermittelt werden, inwieweit der Kandidat über hinreichende Kenntnisse bezüglich der Anforderungen im Studium und in den potentiellen Tätigkeitsfeldern verfügt, um eine sachgerechte Einschätzung der eigenen Voraussetzungen und Zielsetzungen vornehmen zu können. Es wird erwartet, dass der Bewerber sich entsprechend informiert hat und in der Lage ist,

- wesentliche Elemente des Studienganges darzustellen,
- das Spektrum der möglichen Tätigkeitsfelder aufzuzeigen und deren Spezifika (z. B. hinsichtlich der Arbeitsinhalte und Anforderungen) zu erläutern sowie
- die persönlichen Präferenzen hinsichtlich potentieller Aufgabenfelder nach Abschluss des Studiums unter Bezugnahme auf die eigenen Voraussetzungen und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Gespräch plausibel zu vertreten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4. Fußnote 4 kann auf die schriftliche Prüfung verzichtet werden, "wenn dem gewählten Studiengang in allen seinen Teilen kein spezifisches, zusätzliches Fach der Gymnasialstufe entspricht und die Studierfähigkeit durch eine breite Allgemeinbildung bestimmt wird, wie sie in den Prüfungen nach 1. bis 3. nachzuweisen ist".

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

**Studiengang:  
Wirtschaftsinformatik**

Im Rahmen der Zugangsprüfung wird nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der vorstehenden Ordnung mit dem Bewerber ein auf das Fach orientiertes Gespräch von ca. 30 - 45 Minuten geführt und von ihm entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 240 Minuten zur Darstellung einfacher das Fach betreffender Problemstellungen verlangt.

Das Gespräch bezieht sich vor allem auf allgemeine, vorausgesetzte Grundlagen der Informatik sowie zum Verständnis ihrer Nutzung zur Lösung volks- und betriebswirtschaftlich determinierter Aufgabenstellungen.

In der schriftlichen Arbeit soll der Bewerber nachweisen, dass er allgemeine Ziel- und Nutzungsvorstellungen zum Einsatz informationsverarbeitender Technik in der Gesellschaft, der Wirtschaft sowie im individuellen Umfeld erkennen und formulieren kann. Er sollte aber auch auf Grund von allgemeinen Kenntnissen über die Leistungsmöglichkeiten von Hard- und Software in der Lage sein, die Probleme und Aufgaben zu beschreiben, die mit der Erstellung und Nutzung von Anwendersoftware zu lösen sind.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

**Studiengang:**

**Wirtschaftsingenieurwesen**

Im Rahmen der Zugangsprüfung nach § 1 der vorstehenden Ordnung wird mit dem Bewerber ein auf das Fach orientiertes Gespräch geführt und von ihm in einer schriftlichen Teilprüfung mit einer Dauer von 240 Minuten die Lösung einfacher Problemstellungen verlangt.

Das Gespräch bezieht sich auf vorausgesetzte Grundlagen der Mathematik sowie zum ingenieurtechnischen Verständnis anhand einfacher Problemstellungen.

In der schriftlichen Arbeit soll der Bewerber sein logisches Verständnis im Hinblick auf technische Beispielaufgaben nachweisen und zugleich ein bestimmtes Maß geometrischer Vorstellungen durch Skizzen bzw. technische Darstellungen vorzeigen. Einfache Fertigungsfolgen und Kostenrelationen werden hinterfragt.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

**Studiengang:  
Bauingenieurwesen**

Im Rahmen der Zugangsprüfung nach § 1 der vorstehenden Ordnung wird mit dem Bewerber ein auf das Fach orientiertes Gespräch geführt und von ihm in einer schriftlichen Teilprüfung mit einer Dauer von 240 Minuten die Lösung einfacher Problemstellungen verlangt.

Das Gespräch bezieht sich auf vorausgesetzte Grundlagen der Mathematik sowie zum ingenieurtechnischen Verständnis anhand einfacher Problemstellungen.

In der schriftlichen Arbeit soll der Bewerber sein logisches Verständnis im Hinblick auf technische Beispielaufgaben nachweisen und zugleich ein bestimmtes Maß geometrischer Vorstellungen durch Skizzen bzw. technische Darstellungen vorzeigen. Einfache Ketten von Prozessfolgen werden hinterfragt.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Sportwissenschaftliche Fakultät

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Spezifikation der Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 (fachbezogener Prüfungsteil):

Gefordert werden solide Kenntnisse (Abiturniveau) zu Bau und Funktionsweise des menschlichen Organismus und seiner wichtigsten Organsysteme (Stütz- und Bewegungssystem, Atmungs- und Herz-Kreislaufsystem, Nerven- und Hormonsystem sowie Stoffwechsel).

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Mathematik  
und Informatik

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Studienbewerber für die Studiengänge

Mathematik

Wirtschaftsmathematik

Mathematik für das Lehramt an Gymnasien

Informatik

müssen an einer schriftlichen Arbeit (Klausur) mit einer Dauer von vier Stunden teilnehmen.

In dieser Klausur sind Aufgaben auf dem Anforderungsniveau des Grundkurses Mathematik der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) zu bearbeiten.

## UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Biowissenschaften,  
Pharmazie und Psychologie

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist für die **Diplomstudiengänge Biologie, Biochemie sowie das Lehramt an Mittel- und Förderschulen für das Fach Biologie eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von vier Stunden** vorgesehen, in der der Studienbewerber fachspezifische Kenntnisse für den von ihm gewählten Studiengang nachzuweisen hat.

Für den **Diplomstudiengang Biologie** und alle oben genannten **Lehramtsstudiengänge** bilden die Inhalte der **Leistungskurse der Jahrgangsstufen 11 und 12** des Lehrplans für Gymnasien des Freistaates Sachsen im Fach **Biologie** und der **Grundkurse** des Lehrplans für Gymnasien des Freistaates Sachsen im Fach **Chemie** die Grundlage für die schriftliche Arbeit.

Der Bewerber sollte sich in Vorbereitung der von ihm abzulegenden Prüfung anhand der genannten Lehrpläne mit den dort ausgewiesenen Inhalten der Komplexe

Leistungskurse  
für das Fach **Biologie**  
(Jahrgangsstufe 11)

- Zellbiologie
- Stoffwechselphysiologie I
- Stoffwechselphysiologie II
- Ökologie

(Jahrgangsstufe 12)

- Genetik/Immunbiologie
- Informationsverarbeitung/Verhaltensbiologie
- Evolutionslehre/Entwicklungsbiologie

Grundkurse  
für das Fach **Chemie**  
(Jahrgangsstufe 11 und 12)

- Chemische Thermodynamik/Reaktionskinetik
- Säure-Base-Gleichgewichte
- Atombau, Nebengruppenelemente, Komplexe
- Wichtige Stoffklassen und Reaktionsmechanismen der organischen Chemie
- Elektrochemie
- Chemie des Wassers und der Atmosphäre

beschäftigen.

Für den **Diplomstudiengang Biochemie** bilden die Inhalte der **Leistungskurse der Jahrgangsstufen 11 und 12** des Lehrplans für Gymnasien des Freistaates Sachsen im Fach **Chemie** und die Inhalte der **Grundkurse** des Lehrplans für Gymnasien des

Freistaates Sachsen im Fach **Biologie** die Grundlage für die schriftliche Arbeit.

Der Bewerber sollte sich in Vorbereitung der von ihm abzulegenden Prüfung anhand der genannten Lehrpläne mit den dort ausgewiesenen Inhalten der Komplexe

Leistungskurse

für das Fach **Chemie**

(Jahrgangsstufe 11)

- Chemische Thermodynamik, Chemische Kinetik, Chemisches Gleichgewicht
- Atombau, Chemische Bindung
- Nebengruppenelemente, Redoxreaktionen
- Komplexchemie
- Säure-Base-Gleichgewichte
- Elektrochemie

(Jahrgangsstufe 12)

- Reaktionsverhalten und Reaktionsmechanismen organischer Verbindungen
- Makromolekulare Stoffe

Grundkurse

für das Fach **Biologie**

(Jahrgangsstufe 11)

- Zellbiologie
- Stoffwechselphysiologie
- Ökologie

(Jahrgangsstufe 12)

- Genetik/Immunbiologie
- Informationsverarbeitung/  
Verhaltensbiologie
- Evolutionslehre
- Entwicklungsbiologie

beschäftigen.

Für den Fall, dass die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 abzulegende Prüfung in Mathematik keine Aufgaben der Differential-, Integral- und Vektorrechnung enthält, behalten wir uns vor, entsprechende mathematische Grundlagenkenntnisse innerhalb der schriftlichen Arbeit des Punktes 4 zu überprüfen.

Der Bewerber hat vor dem Prüfungstermin die Möglichkeit zu einer Konsultation bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses.

Für den **Diplomstudiengang Psychologie** ist ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten vorgesehen.

Sind adäquate Leistungsnachweise (Noten) aus vorangegangenen Berufsabschlüssen vorzuweisen, können diese anerkannt werden.

Im Fall der Anerkennung wird hierdurch das Prüfungsgespräch ersetzt.

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Physik und  
Geowissenschaften

**Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

(für die Fächer Geophysik, Meteorologie, Physik, Geographie Diplom und Physik Lehramt Mittelschule)

Die Bewerber für die Diplomstudiengänge Geophysik, Meteorologie und Physik sowie Lehramt Physik legen, dem einheitlichen Aufbau des Grundstudiums dieser Studiengänge Rechnung tragend, die gleiche fachbezogene Teilprüfung ab.

Die schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden prüft, ob die Inhalte des Physikkurses der Sekundarstufe I und die grundlegenden Inhalte der gymnasialen Oberstufe beherrscht werden und anwendungsbereit sind. Sie orientiert sich in Aufbau und Anforderungsniveau an den entsprechenden Abschlussprüfungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Die Bewerber für den Diplomstudiengang Geographie legen eine Teilprüfung (schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden) ab:

- Heimatliche Kulturlandschaft - ihre Entwicklung, ihre Nutzung und ihre Perspektive
- Ausgewählte Probleme der Raumnutzung unter besonderer Berücksichtigung der Transformationsprozesse in den neuen Bundesländern
- Historische Entwicklung und Perspektiven der natürlichen Energieressourcen
- Aufgaben und Probleme der Eingliederung der Staaten Osteuropas in die EU
- Perspektiven tropischer Schwellenländer unter besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen natürlichen Ressourcen, Bevölkerungsentwicklung und Verstädterung

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Chemie und  
Mineralogie

### **Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995**

Spezifikation des fachgebundenen Prüfungsteils für Chemie-Studiengänge durch ein Prüfungsgespräch zu folgenden Schwerpunkten:

#### Anorganische Chemie:

- Stöchiometrische Gesetze
- Atombau (Bestandteile, Aufbau)
- Periodensystem der Elemente (inhärente Gesetzmäßigkeiten)
- chemische Bindung (Bindungsarten, Energiebetrachtungen)
- Begriffsinhalte: Säuren und Basen; Oxidation und Reduktion
- Kenntnisse über Hauptgruppenelemente und einfache chemische Verbindungsklassen (besonders betr. Elemente der 1. und 2. Periode)
- chemische Nachweisreaktionen für Anionen und Kationen

#### Organische Chemie:

- Grundbegriffe der Struktur organischer Verbindungen (Konstitution, elektronische und räumliche Struktur)
- Klassifizierung organisch chemischer Reaktionen (Additions-, Substitutions- und Eliminierungsreaktionen, Umlagerungen)
- Struktur und Reaktivität ausgewählter Stoffklassen (Kohlenwasserstoffe, Alkohole und Phenole, Carbonsäuren, Aldehyde und Ketone)
- Struktur und Eigenschaften wichtiger Naturstoffe (Kohlenhydrate, Lipide, Proteine und Proteide)

#### Physikalische Chemie:

- Mathematische Grundoperationen (Differentiations- und Integrationsregeln; Darstellung von Funktionen ersten, zweiten und dritten Grades im cartesischen Koordinatensystem)
- Energieerhaltungssatz für chemische Reaktionen (Heßscher Satz von den konstanten Wärmesummen; Reaktionsenthalpien und Standard-Bildungs-enthalpien)
- Grundlagen der Radioaktivität (natürliche radioaktive Elemente, Umwandlungsmechanismen)